



TECHNISCHE
BETRIEBE
KREUZLINGEN

Tarif EEA

(Messkosten EnergieErzeugungsAnlagen)

Ausgabe 2017 V1

Gültig ab 01. Januar 2017

Genehmigt vom Stadtrat am 16. August 2016



1. Betriebsarten Eigenverbrauch oder Nettoproduktion

Eigenverbrauch:

Gemäss Energiegesetz (EnG SR 730.0) dürfen alle Strom-Produzenten die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen (Eigenverbrauch). Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und vergütet werden.

Nettoproduktion:

Nettoproduktionsanlagen speisen die gesamte Nettoproduktion in das öffentliche Netz. Als Nettoproduktion gilt die gesamte Produktion abzüglich des Eigenbedarfs der Anlage selbst.

2. Messeinrichtung

Eigenverbrauchsanlage → die Messdatenerfassung erfolgt im Normalfall über den Bezugszähler, der in dieser Betriebsart als bidirektionaler Bezugs- und Abgabezähler konfiguriert wird. Die Grundgebühr im Bezugstarif (ET1; ET2; GN; GH) deckt das Messdatenhandling für beide Energieflussrichtungen ab. Sofern keine virtuellen Messpunkte gebildet werden müssen, entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Messdatenhandling der Überschussenergie.

Müssen aus technischen Gründen zusätzliche Messeinrichtungen eingebaut werden oder wünscht der Kunde aus Gründen erhöhter Messdatentransparenz zusätzliche Messeinrichtungen, gelten für diese die einmaligen und monatlichen Kosten, unabhängig davon, ob die Messung physisch oder durch Bildung von sogenannten virtuellen Messpunkten erfolgt.

Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) → Für die zusätzliche Datenerfassung (Gebäude-, Produktionszähler, etc.) sind separate Messeinrichtungen vorzusehen. Es gelten die einmaligen und monatlichen Kosten.

Nettoproduktionsanlage → für die Erfassung der Nettoproduktion ist eine separate Messeinrichtung vorzusehen. Es gelten die einmaligen und monatlichen Kosten.

Für die technische Ausführung der Messeinrichtung ist primär das Bezugsverhalten am Messpunkt ohne Betrachtung der Produktionsanlage massgebend. Die entsprechende Einteilung und **Kostenfolge der Messeinrichtung** richtet sich nach den **Bestimmungen in den Bezugstarifen ET1, ET2, GN und GH**. Übersteigen bei Eigenerzeugungsanlagen entweder der Anschlusswert oder die Produktionsmengen jene des reinen Bezuges, so gelten die höheren Produktionskennzahlen als massgebende Grösse für die Bestimmung der technischen Ausführung der Messung.

Ausnahmefälle werden in Anlehnung an obige Bestimmungen von den TBK fallweise beurteilt.



Anlagen bis 30 kWp (ohne Lastgangmessung)

Kosten	Total exkl. MwSt	Total inkl. MwSt
	[CHF]	
Einmalige Kosten Installation & Parametrierung	300.00	324.00
Monatliche Kosten Auslesung & Energiedatenmanagement	9.00	9.70

Anlagen über 30 kWp (mit Lastgangmessung)

Kosten	Total exkl. MwSt	Total inkl. MwSt
	[CHF]	
Einmalige Kosten: Installation & Parametrierung	1'100.00	1'188.00
Monatliche Kosten: Physischer Lastgangzähler Auslesung & Energiedatenmanagement oder Virtueller Zähler Energiedatenmanagement	48.00 24.00	51.85 25.90

3. Beglaubigung für Herkunftsnachweise HKN

Anlagen bis 30 kWp können gegen einen Pauschalbetrag von den TBK beglaubigt werden. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpau-schale, sowie für das Erstellen und den Versand der Beglaubigung gemäss swissgrid ag For-mular „beglaubigte Anlagedaten der Produktionsanlage“ / FO 08 41 02.

Kosten	Total exkl. MwSt	Total inkl. MwSt
	[CHF]	
Beglaubigung durch die TBK	250.00	270.00

Anlagen über 30 kWp müssen durch eine akkreditierte Stelle beglaubigt werden. Diese Kos-ten gehen zu Lasten des Produzenten.

Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, behalten wir uns vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen nach geltenden Ansätzen für Netzdienstleistungen zu verrechnen.

4. Blindenergie

Messstellen mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Die TBK behalten sich vor, den Blindenergiefluss zu messen. Die Parametrierung der Blind-strommessung an EEA Messstellen erfolgt aus Gründen erhöhter technischen Anforderungen in der Regel als 4-Quadrantenmessung.

Ist der gemessene und pro Monat kumulierte Blindenergiefluss vom TBK Netz in Richtung Kunde (Bezug) während den Hochtarifzeiten grösser als 43% des Wirkenergieflusses ($\cos \phi = 0.92$), wird der Überbezug verrechnet (Quadrant Q1 und Q2).

Bei Blindenergiefluss vom Kunden / Produzenten in das TBK Netz (Lieferung) erfolgt keine Verrechnung (Quadrant Q3 und Q4).

Blindenergie	Total exkl. MwSt	Total inkl. MwSt
	[Rp/kVarh]	
Überbezug (Betrieb im Quadrant Q1 und Q2) *	5.90	6.35
Lieferung (Betrieb im Quadrant Q3 und Q4) *	keine Verrechnung	keine Verrechnung

* Q1 bis Q4 = Quadrantenangabe in der Rechnung bei Anwendung einer 4-Quadrantenmessung



Betriebsbedingungen

Produzenten müssen zur statischen Netzstabilität beizutragen. Die Lieferung bzw. der Bezug von Blindenergie muss daher gemäss den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Angaben des bearbeiteten Anschlussgesuches erfolgen. Die TBK behalten sich das Recht vor, den Betriebsbereich für den $\cos \phi$ stärker einzugrenzen (Blindstromanteil kleiner 43%), oder alternativ auch einen erweiterten Blindleistungsbereich zu verlangen (Blindstromanteil grösser 43%). Die Vergütung eines erweiterten Bereiches wird mit den Produzenten schriftlich geregelt.

5. Rückvergütung Energie

Die Rückvergütung der Energie ist abhängig vom gewählten Förderkonzept, bzw. Absatzkanal. Die Ansätze werden durch die TBK oder dritte Marktpartner festgelegt und sind daher hier nicht aufgeführt. Die TBK verweisen diesbezüglich auf den Tarif R (Rückliefertarif).

6. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat - unter Wahrung der Rechtsgleichheit - berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

7. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Das Preisblatt basiert auf dem aktuell gültigen Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger.

Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 8.0 %. Alle Preisangaben inkl. MwSt wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet.

Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

8. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der TBK gilt als Grundlage.